

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den dualen, berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelor-Studiengang Pflege (BDP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008 in der Fassung der 2. Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Pflege einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen ersten ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt (fünf Vorsemester¹)
 - einen berufsbegleitenden zweiten Studienabschnitt (vier Semester)Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden in Semesterwochenstunden (SWS) und Credits (CR) dar.
- (3) Der Bachelor-Studiengang Pflege besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Das Bachelor-Studium beinhaltet zehn Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 85 CR und Wahlpflichtmodule in drei Schwerpunkten mit 25 CR. Davon entfallen drei Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 20 CR auf den 1. Studienabschnitt. Die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum/zur Altenpfleger/in wird mit 70 CR angerechnet. Somit werden im 1. Studienabschnitt 90 CR erreicht. Der 2. Studienabschnitt umfasst sieben Pflichtmodule mit einer Gesamtzahl von 65 CR und drei Wahlpflichtmodule in drei Schwerpunkten mit insgesamt 25 CR.

Auf den **1. Studienabschnitt** entfallen die Pflichtmodule 1.1, 1.2 und 1.3 (Anlage B1). Studienbewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.2 der Zulassungsordnung nicht erfüllen, müssen sich einer Einstufungsprüfung unterziehen (siehe § 5).

Auf den **2. Studienabschnitt** entfallen die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlage B2).

¹ Für die Ausbildung und die Veranstaltungen an der HsH (20 Credits in fünf Vorsemestern) werden 90 Credits anerkannt. Dies entspricht einer Studienzeit von drei Semestern eines Vollzeitstudiums, d.h. der 2. Studienabschnitt beginnt mit dem 4. Semester.

- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungsleistungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn sie mit „ausreichend“ (3,7; 4,0) benotet worden sind. Die Prüfungsleistung muss zu einem neuen Thema erbracht werden; Praxisprojektberichte sind von der Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 4 Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 festgelegt.
- (3) Die Vorprüfung gilt abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Allgemeiner Teil als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnittes (Anlage B1) zum Zeitpunkt der Immatrikulation für den 2. Studienabschnitt erbracht sind und nachgewiesen werden.

§ 5 Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums Pflege angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von Modulprüfungen aus den Semestern vier bis sechs nachgewiesen wird, voraus. Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen (Bewertungen der Modulprüfungen 3.2 a-c, 2.5, 2.4, 2.6, 3.3 a-c).
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende/Lehrender der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstleser zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag aus besonderen Gründen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehenende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 18 Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf CR in dem berufsbegleitenden Studium.
- (8) Abweichend vom § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zu Erstprüfenden bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6

Einstufungsprüfung zweiter Studienabschnitt

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, dass Studienbewerberinnen und -bewerber über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt erforderlich sind.
- (2) Das Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, die sich einer Einstufungsprüfung für den zweiten Studienabschnitt unterziehen, ist in der Zulassungsordnung geregelt.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung
1. Die dreistündige Klausur bezieht sich auf Themen des ersten Studienabschnitts
 2. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (5) Die gemäß § 8 Abs.2 Zulassungsordnung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt hinzuzuziehende Durchschnittsnote der Einstufungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen für die Klausur und die mündliche Prüfung gebildet.
- (6) Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 8 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Pflege eingeschrieben werden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden nur unter Anrechnung der in der Anlage B2 dieser Ordnung ausgewiesenen Credits anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss des Präsidiums: 18.2.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung
Beschluss des Präsidiums am 15.11.2010
Verkündungsblatt Nr. 8/2010 vom 26.11.2010

2. Änderung
Beschluss des Präsidiums am 8.10.2012
Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamt- Credits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtun g	Besondere Bemerkungen
BDP-101 M 1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4 5	P				Klausur K 3		Die Modulbenotung gehen nicht in die Notengewichtung ein. Die Modulprüfung (20 Credits) und der erfolgreiche Abschluss der pflegerischen Ausbildung (70 Credits) werden mit insgesamt 90 Credits anerkannt. Im Diploma Supplement werden die Noten der Module 1.1, 1.2, 1.3 ausgewiesen.
	Die Studierenden erwerben theoretische Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die sie zum wissenschaftlichen Arbeiten benötigen. Sie sind in der Lage, sich in einer Hochschulbibliothek zu orientieren und gesuchte Literatur zu finden. Sie können gefundene Literatur nach Relevanz und Qualität bewerten und begründet auswählen. Sie kennen die Logik und Vorgehensweise der elektronischen Literaturrecherche in OPAC und Online-Literaturdatenbanken und können darin erfolgreich thematische Literaturrecherchen durchführen. Die Studierenden kennen grundlegende Techniken der Textbearbeitung und sind in der Lage, die wesentlichen Aussagen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in einem kurzen eigenen Text zusammen zu fassen. Sie kennen die Grundsätze des Zitierens und der Gestaltung von Literaturverzeichnissen und können einen ausgewählten Zitierstandard umsetzen sowie ein Literaturverzeichnis nach Vorgaben erstellen.			Wissenschaftliches Arbeiten	5	4			

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-102 M 1.2	Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung	8 10	P				Hausarbeit		Die Modulbenotung gehen nicht in die Notengewichtung ein. Die Modulprüfung (20 Credits) und der erfolgreiche Abschluss der pflegerischen Ausbildung (70 Credits) werden mit insgesamt 90 Credits anerkannt. Im Diploma Supplement werden die Noten der Module 1.1, 1.2, 1.3 ausgewiesen.
	Die Studierenden erwerben theoretische Kenntnisse sowie analytische und argumentative Fähigkeiten, um ihre Rolle als wichtige Akteure im Gesundheitssystem definieren und gestalten zu können. Sie kennen sowohl die historisch gewachsenen Prinzipien sozialer Sicherung und die Hintergründe ihres derzeitigen Wandels als auch den strukturellen Aufbau des Gesundheitssystems einschließlich seiner Institutionen, Akteure und Veränderungsprozesse. Sie wissen, dass die kurative Versorgung nur einer von vier gesundheitlichen Versorgungsbereichen ist und kennen neuere Ansätze und Programme der Gesundheitsförderung/Prävention, Rehabilitation und Palliativversorgung. Die zielgruppenspezifischen Auslegungsmöglichkeiten bzw. -erfordernisse dieser Programme sind ihnen bekannt. Sie überblicken zentrale Diskussionlinien der aktuellen Gesundheitspolitik und können argumentativ-kritisch dazu Stellung beziehen.			Gesundheits-system und Gesundheitsver-sorgung	10	8			

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-103 M 1.3	Ressourcen-und klientenbezogene Pflege	8 10	P				Mündliche Prüfung		Die Modulbenotung gehen nicht in die Notengewichtung ein. Die Modulprüfung (20 Credits) und der erfolgreiche Abschluss der pflegerischen Ausbildung (70 Credits) werden mit insgesamt 90 Credits anerkannt. Im Diploma Supplement werden die Noten der Module 1.1, 1.2, 1.3 ausgewiesen.
	Die Studierenden erwerben theoretische Kenntnisse sowie methodische, sozial-kommunikative und personale Fähigkeiten, die sie zum ressourcen- und klientenbezogenen Pflegehandeln benötigen. Sie sind sich bewusst, dass der Pflegeprozess mehr als ein statisches Abarbeiten einzelner Schritte ist, und sie verfügen über Ideen, wie sie diesen Prozess sowohl theoriegeleitet als auch am individuellen Fall und seinen Ressourcen orientiert auslegen können. In diesem Sinne verstehen sie pflegerische Beratung als lebenskontextuelle Arbeit an und mit den Fähigkeiten der KlientInnen und haben erste Vorstellungen, wie sie dies praktisch realisieren können. Ihnen ist klar, welche Bedeutung den sozialen Unterstützungssystemen ihrer KlientInnen zukommt, und sie sind für eine differenzierte Einbeziehung dieser „signifikanten Anderen“ in die Pflege sensibilisiert.				Ressourcen- und klientenbezogene Pflege	10	8		

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-201	Evidenzbasierung der Pflege	10 8	P				Hausarbeit	10/90	
M 2.1	Die Studierenden erwerben Fach- und Methodenkompetenz, um als MultiplikatorInnen aktiv am Aufbau einer evidenzbasierten Pflegepraxis mitzuwirken. Sie kennen die grundlegenden methodischen Konzepte der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie grundlegende Designs der klinischen Forschung. Sie können einen Fragebogen zu einer eng umgrenzten Thematik erstellen und sind in der Lage, die methodische Qualität klinischer Studien zu beurteilen. Sie kennen die Bedeutung zentraler Begriffe der Statistik und den Stellenwert der wichtigsten statistischen Kennzahlen für die Bewertung von Forschungsergebnissen. Sie haben gelernt, Literaturrecherchen nach der gegenwärtig besten verfügbaren externen Evidenz für pflegerische Interventionen durchzuführen und Veröffentlichungen nach ihrer Qualität sowie Aussagekraft für die jeweilige Fragestellung auszuwählen. Sie sind in der Lage auf Grundlage der Recherche und Auswahl eine Empfehlung für die Pflegepraxis zu formulieren.			Evidenzbasierung der Pflege	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-202 M 2.2	Gesundheitliche Versorgung und pflegerische Betreuung chronisch Kranker.	10 8	P				Portfolio	10/90	
	Die Studierenden erwerben eine breit gefächerte theoriegeleitete Fachkompetenz zur Pflege chronisch kranker Menschen. Im Blick auf die „Klientel“ kennen sie theoretische und empirische Erklärungsansätze zum Krankheitserleben, zum Körperbild, zur emotionalen Befindlichkeit, zum Krankheitsverlauf und zu Formen der Krankheits- und Alltagsbewältigung chronisch kranker Menschen. Hinsichtlich „objektiver Bedingungen“ wissen sie sowohl um aktuelle Versorgungsmängel (Über-, Unter- und Fehlversorgung) und deren Ursachen als auch um – nationale wie internationale - Programme zur Verbesserung bzw. Integration der stationären, häuslichen, rehabilitativen und palliativen Versorgung chronisch Kranker. Sie können allgemein gehaltene Pflegekonzepte in Bezug auf chronisch Kranke und ihre Angehörigen analysieren, konkretisieren und begründet anwenden. Sie sind in der Lage, auf spezifische Herausforderungen mit fundierten Strategien zu reagieren.			Gesundheitliche Versorgung und pflegerische Betreuung chronisch Kranker	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungs-nach-weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-203 M 2.3	Gesundheitliche Versorgung und pflegerische Betreuung alter Menschen	10 8	P				Mündliche Prüfung	10/90	
	Die Studierenden erwerben eine breit gefächerte theoriegeleitete Fachkompetenz zur Pflege alter Menschen. Sie kennen theoretische und empirische Erklärungsansätze zum Prozess des Alterns, zu unterschiedlichen Lebenslagen im Alter, zur Verarbeitung von Verlusten im Alter, zur Grenzerfahrungen im Alter, zur Pflegebedürftigkeit, zum Leben im Heim und zur Belastung pflegender Angehöriger. Sie wissen sowohl um historisch gewachsene Prinzipien sowie aktuelle Herausforderungen sozialer Alterssicherung als auch um Konzepte zur Verbesserung bzw. Integration der gerontologischen, geriatrischen sowie gerontopsychiatrischen Versorgung. Im Blick auf „professionelles Pflegehandeln“ verfügen sie über spezifische Kenntnisse und methodische Kompetenzen, den Pflegebedarf alter Menschen zu ermitteln und die pflegerische Unterstützung insbesondere altersverwirrter Menschen und ihrer Angehörigen zu organisieren und zu koordinieren. Hinsichtlich der „eigenen Person“ setzen sie sich mit der eigenen Haltung - ihren Voraussetzungen und Wirkungen - gegenüber dem Altern bzw. alten Menschen reflexiv auseinander.			Gesundheitliche Versorgung und pflegerische Betreuung alter Menschen	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-204 M 2.4	Intra- und interprofessionelle Kooperation und Vernetzung	10 8	P				Mündliche Prüfung	10/90	
	Die Studierenden erwerben theoriegeleitetes Fachwissen sowie methodische und sozial-kommunikative Fähigkeiten, um mit Menschen der eigenen und anderer Gesundheitsprofessionen kooperativ und effektiv zusammen zu arbeiten. Sie wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gesundheitsprofessionen, ihre historische Entwicklung und ihren Professionalisierungsgrad. Sie kennen aktuelle Versorgungskonzepte, die in ihrer Effektivität elementar von der Kooperation der verschiedenen Professionen abhängen, und wissen ihre Aufgaben in diesen interdisziplinären Versorgungsnetzen zu definieren, zu gestalten und mit anderen Akteuren zielorientiert abzustimmen. Im Blick auf die Kooperation im Team verfügen sie über gruppenspezifische und -prozessbezogene Kenntnisse sowie über Strategien, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten			Intra- und interprofessionel le Kooperation und Vernetzung	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-205	Qualitätsmanagement	5 4	P				Hausarbeit	5/90	
M 2.5	Die Studierenden kennen die wichtigsten definitorischen Zugänge zum Qualitätsbegriff und zentrale Qualitätsindikatoren für die medizinisch-pflegerische Versorgung. Sie verfügen über Kenntnisse der theoretischen Grundlagen des Qualitätsmanagements, insbesondere haben sie sich mit der Philosophie des Total Quality Management auseinandergesetzt und sind in der Lage dessen Prinzipien auf das Gesundheitswesen und die Pflege anzuwenden. Die Studierenden kennen die wichtigsten Qualitätsmanagement-Werkzeuge und können sie anwenden.			Qualitäts- management	4	5			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-206	Sozial- und kultursensible Pflege	5 8	P				Referat	5/90	
M 2.6	Neben der Vermittlung theoretischen und empirischen Hintergrundwissens liegt eine zentrale Zielsetzung dieses Moduls in der Förderung professionsbezogener sozialer, interkultureller und genderbezogener Kompetenzen. Die Studierenden kennen empirische Befunde über Ursachen, Folgen und Wirkzusammenhänge sozial ungleicher gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung. Sie wissen um die erhöhten Belastungen, Krankheitsrisiken sozial unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen, kennen Ansätze der Gesundheits-förderung, Prävention und Rehabilitation für diese Gruppen. Sie sind in der Lage, Kommunikationsprozesse unter kulturellen Gesichtspunkten zu analysieren und ihr eigenes Handeln in seiner Kultur determiniertheit zu verstehen. Sie sind für Abwehr- und Annäherungsprozesse im Kontext des „Eigenen und Fremden“ sensibilisiert. Sie kennen Konzepte interkultureller Organisationsgestaltung/Gender-Mainstreaming			Sozial- und kultursensible Pflege	8	5			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-207 M 2.7	Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	15 1	P				Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	15/90	Bei der Bildung der Gesamtnote des Moduls wird die Note der Bachelor-Arbeit im Verhältnis zur Note des Kolloquiums vierfach gewichtet.
	Die Studierenden sind fähig, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbstständig zu bearbeiten.				Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	1	15		

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-208	Einführungsmodul: Patienten- und Angehörigenberatung	10 8	WP				Portfolio	10/90	
3.1 a	Neben theoretischem Hintergrundwissen erwerben die Studierenden eine für die Patienten- und Angehörigenberatung grundlegende pädagogische Handlungskompetenz. Sie verfügen über Strategien und Methoden, Gespräche adressaten- und zielbezogen durchzuführen, den Beratungsprozess problem- und ressourcenorientiert zu gestalten sowie eine Problem- und Konfliktdanalyse durchzuführen. Sie wissen, welche Bedeutung Interventionen und Interpretationen als prozessbegleitende Hilfen für die Prävention und Gesundheitsförderung haben. Sie sind in der Lage, im Rahmen praktischer Übungen Beratungsgespräche und Anleitungen nach pädagogisch-didaktischen Grundsätzen zu planen, durchzuführen und auszuwerten und dabei adressatenorientiert vorzugehen. Hierbei sind sie sich ihrer Rolle als Berater/in bzw. Anleiter/in bewusst und in der Lage, diese kritisch zu reflektieren.			Patienten- und Angehörigen-beratung	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-209 M 3.1 b	Einführungsmodul: Unterricht und Ausbildungsgestaltung	10 8	WP				Portfolio	10/90	
	Neben theoretischem Hintergrundwissen erwerben die Studierenden eine grundlegende didaktisch-methodische Handlungskompetenz, um Unterrichts- und Ausbildungsprozesse zu gestalten. Sie kennen die spezifischen Rahmenbedingungen und Strukturen der Pflegeausbildung und wissen diese dem deutschen Berufsbildungssystem zuzuordnen. Berufspädagogisch zentrale Zielkategorien der „Kompetenzförderung“ bzw. „Schlüsselqualifizierung“ sind ihnen in ihrem Begründungskontext vertraut. Sie wissen um verschiedene Möglichkeiten, Lehr- und Lern- wie auch Beurteilungsprozesse im Sinne dieser Zielkategorien handlungs-, erfahrungs- und problemorientiert zu gestalten und dabei unterschiedliche Konzepte zum selbstständigen sowie reflexiven Lernen in der Pflege mit einzubeziehen. Sie verfügen über konzeptionelle Vorstellungen zum Aufbau bzw. zur Verbesserung des Wissenstransfers bzw. der Lernortkooperation. Sie sind in der Lage, im Rahmen praktischer Übungen Lernaufgaben sowie kleine Unterrichtssequenzen nach didaktisch-methodischen Grundsätzen zu planen, durchzuführen und auszuwerten und dabei adressatenorientiert vorzugehen. Hierbei sind sie sich ihrer pädagogischen Rolle bewusst und in der Lage, diese kritisch zu reflektieren.			Unterricht und Ausbildungsge- staltung	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-210	Einführungsmodul: Organisation und Management	10 8	WP				Portfolio	10/90	
M 3.1.c	Die Studierenden kennen zentrale betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und können diesbezüglich wichtige Grundbegriffe richtig verwenden. Grundzüge der Krankenhausfinanzierung sowie der Finanzierung ambulanter und stationärer Pflege sind ihnen bekannt. Sie können Chancen und Probleme der gegenwärtigen Finanzierungssysteme analysieren und daraus resultierende Konsequenzen für die Pflege ableiten. Sie kennen zentrale Mechanismen und Prinzipien von Organisations- und Personalentwicklungsprozessen und können Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen strukturellen und personalen Faktoren erfassen. Sie wissen um zentrale Führungsaufgaben, können die Funktion von Führung im Kontext der Organisation einschätzen und professionelle Werkzeuge wirksamer Führung anwenden. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Team sind sie für die Bedeutung verständigungsorientierter Kommunikation sensibilisiert. Sie sind in der Lage, im Rahmen praktischer Übungen ausgewählte Aspekte des Organisations- und Managementhandelns zu erproben und dieses in seinen Voraussetzungen wie auch Folgen zu beurteilen. Hierbei sind sie sich ihrer Führungsrolle bewusst und in der Lage, diese kritisch zu reflektieren.			Organisation und Management	8	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-211	Praxismodul: Patienten und Angehörigenberatung	10 2	VWP				Bericht	10/90	
M 3.2 a	Die Studierenden erwerben vertiefte Handlungskompetenz im Bereich Patienten- und Angehörigenberatung. In Rückkopplung mit der/dem FHH-Lehrenden planen sie an ihrer Praxisstelle ein Projekt aus einem Themenfeld des Moduls 3.1a. Sie sind in der Lage, das Projekt durchzuführen und auszuwerten.			Patienten- und Angehörigenberatung	2	10			

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-212	Praxismodul: Unterricht und Ausbildungsgestaltung	10 2	VWP				Bericht	10/90	
M 3.2 b	Die Studierenden erwerben vertiefte Handlungskompetenz im Anleiten und Unterrichten. In Rückkopplung mit der/dem FHH-Lehrenden planen sie gemeinsam mit der/dem Mentor/in ihrer Praxisstelle ein Projekt, das seinen Schwerpunkt entweder im Bereich a) schulische Ausbildung oder b) praktische Ausbildung oder c) Lernortkooperation hat. Sie sind in der Lage, das Projekt durchzuführen und auszuwerten.			Unterricht und Ausbildungsgestaltung	2	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-213	Praxismodul: Organisation und Management	10 2	WP				Bericht	10/90	
M 3.2 c	Die Studierenden erwerben vertiefte Handlungskompetenz im Bereich Organisation und Management. In Rückkopplung mit der/dem FHH-Lehrenden planen sie gemeinsam mit der/dem Mentor/in ihrer Praxisstelle ein Projekt aus einem Themenfeld des Modul 3.1c. Sie sind in der Lage, das Projekt durchzuführen und auszuwerten.			Organisation und Management	2	10			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-214	Vertiefungsmodul: Patienten- und Angehörigenberatung	5 4	WP				Mündliche Prüfung	5/90	
M 3.3 a	Die Studierenden vertiefen ihre pflegepädagogische Handlungskompetenz für die Patienten- und Angehörigenberatung. Sie erweitern ihr Handlungswissen zum Beratungsassessment und lernen auf diese Weise, den Beratungsbedarf differenziert zu erheben. Durch Fallvorstellungen und Fallbearbeitungen sind sie zunehmend in der Lage, ihre Beratungsstrategien und -methoden gezielt zu planen und als gesundheitsfördernde Interventionen in der Patienten- und Angehörigenberatung anzuwenden. In der Fallsupervision erwerben die Studierenden die Fähigkeiten, das eigene Beratungshandeln methodengestützt im kollegialen Austausch für „schwierige Fälle“ zu reflektieren, spezielle Fragestellungen und Hintergründe herauszuarbeiten und angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln. Auf diese Weise erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis für ihre Klientel, festigen ihre professionelle Identität und erkennen die Bedeutung des kollegialen Austauschs für die Qualitätssicherung in der beratenden Tätigkeit.			Patienten- und Angehörigen- beratung	4	5			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungs-nach-weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-215	Vertiefungsmodul: Unterricht und Ausbildung	5 4	WP				Mündliche Prüfung	5/90	
M 3.3 b	Die Studierenden erwerben eine vertiefte pflegepädagogische Handlungskompetenz. Sie kennen aktuelle pflegedidaktische Ansätze, können deren Schwerpunktsetzungen in eigenen Worten wiedergeben und sich mit ihnen diskursiv auseinander setzen. Sie sind in der Lage, ausgewählte pflegedidaktische Leitgedanken bei der Planung und Durchführung von Unterricht und praktischer Lernbegleitung zu berücksichtigen oder aber auf ihre Umsetzung an Pflegeschulen zu analysieren. Sie wissen die Begriffe „Schulentwicklung“ und „Schulkultur“ zu definieren, kennen die sie beeinflussenden Faktoren und haben erste Ideen, wie Schulentwicklung und Schulkulturgestaltung unter den besonderen Bedingungen an den Schulen des Gesundheitswesens aussehen könnte. Sie sind in der Lage, Störungen und Konflikte beim Unterrichten zu erkennen, auf unterschiedliche Hintergründe und Ursachen hin zu analysieren und für sich selbst Vorstellungen zu entwickeln, wie sie diese verhindern bzw. mit ihnen umgehen können.			Unterricht und Ausbildungsgestaltung	4	5			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul-kennungs-nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits und SWS des Moduls	Modul P WP	Bezeichnung - Teilmodul	SWS	Credits	Prüfungsform/ Leistungsnach- weis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
BDP-216	Vertiefungsmodul: Organisation und Management	5 4	WP				Mündliche Prüfung	5/90	
3.3 c	Die Studierenden erweitern ihre fachliche Kompetenz im Bereich von Organisation und Management. Sie kennen aktuelle Ansätze zum Lernen von Personen, Gruppen und Organisationen. Sie sind in der Lage, die Theorien der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zu analysieren und im Hinblick auf Entwicklungsprozesse in Gesundheitsorganisationen zu bewerten. Die Studierenden können zentrale Begriffe der Organisations- und Managementlehre definieren und deren Entstehungskontext nachvollziehen. Sie können personale und strukturelle Entwicklungsprozesse mit Managementmodellen verknüpfen und unter ethischen Gesichtspunkten reflektieren. Die Studierenden erweitern ihre soziale, methodische und personale Kompetenz durch das Konstruieren und Präsentieren von Zukunftsszenarien, in denen Möglichkeiten für humane Weiterentwicklungsprozesse in Gesundheitsorganisationen erarbeitet werden. Sie sind in der Lage, Konflikte und Widerstände zu erkennen, Ursachen zu analysieren und kreative Problemlösungen anzuwenden.			Organisation und Management	4	5			